



Vorhaben: Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis sowie Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe im Hauptklärwerk Trier

Antragsteller: Stadtwerke Trier AöR , Ostallee 7-13, 54290 Trier
SGD Nord, RS WAB Trier, Az.: 344-KA-211-29944/2022

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom Dezember 2022 (PNr.: 06500)

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe des Vorhabens	<p>Die derzeitige Anschlussgröße beträgt jeweils 123.191 EW für das Hauptklärwerk Trier und 10.403 EW für das Klärwerk Trier-Ehrang. Nach der Anbindung des Klärwerks Trier-Ehrang für den Ist-Zustand ergibt sich die gesamte Anschlussgröße von 133.594 EW für das Hauptklärwerk Trier.</p> <p>Die zukünftige Ausbaugröße des HKW Trier wird 140.000 EW_{BSB5} betragen.</p> <p>Es erfolgt eine Neuversiegelung durch Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe mit einer Größe von: ca. 71 m².</p> <p>Es erfolgt eine neue Teilversiegelung durch die Zuwegung (wassergebundener Fahrweg) zu den Kombibecken: ca. 367 m².</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe erfolgt in dem seit Jahren in Betrieb befindlichen Hauptklärwerk Trier. Das Klärwerk Trier-Ehrang soll bis auf die mechanische Vorbehandlung zurückgebaut und das Abwasser zukünftig mittels Druckleitung zum Hauptklärwerk Trier gepumpt werden, wo es mitbehandelt werden soll. Die zukünftige Ausbaugröße des HKW Trier beträgt 140.000 EW _{BSB5} . Das gereinigte Abwasser wird in die Mosel eingeleitet.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p><u>Wasser:</u> Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.</p> <p><u>Grundwasser</u> Der Geoexplorer Rheinland-Pfalz gibt für den betrachteten Raum und die weitere Umgebung als Grundwasserlandschaft "devonische Schiefer und Grauwacken" an, die Grundwasserneubildung beträgt 61 mm/a, die Grundwasserüberdeckung ist "ungünstig". Dem gesamten Bereich des Hauptklärwerkes Trier mit seinem hohen Versiegelungsgrad wird bzgl. Des</p>



		<p>Schutzgutes Grundwasser insgesamt nur eine geringe bis keine Bedeutung zugemessen. Die Auswirkungen durch die Neu- und Teilversiegelung sind gering.</p> <p><u>Boden:</u> Im Bereich der des Hauptklärwerkes Trier befinden sich größere überbaute Bereiche (Klärbecken, Belebungsbecken, Hallen, Bürogebäude u.a.) sowie versiegelte Bereiche/ Fahrstraßen, jedoch auch kleinere unversiegelte Bereiche (Rasenbereiche, Gehölz, Ziergehölze, Bodendecker). Die Böden sind somit weitgehend künstlich verändert. Die Auswirkungen durch die Neu- und Teilversiegelung sind gering.</p> <p><u>Natur und Landschaft:</u> Neben den Klärbecken, Belebungsbecken, Hallen, Bürogebäude u.a. sowie den sonstigen versiegelten Bereichen, wie Fahrstraßen, befinden sich auch kleinere Rasenbereiche, Gehölzbereiche, Ziergehölze, Bodendecker und einige, wenige Einzelbäume im betrachteten Bereich. Außerdem ist das Gelände im Osten randlich eingegrünt mit Bäumen und Sträuchern. Das Landschafts- bzw. Ortsbild ist geprägt durch Gewerbeflächen des umliegenden Gewerbegebietes. Die Auswirkungen sind gering bzw. bzgl. des Landschaftsbildes nicht vorhanden.</p> <p><u>Kultur und Sachgüter:</u> Weder auf dem Betriebsgelände der Kläranlage noch in seiner näheren Umgebung befinden sich Kultur- u. Sachgüter. Auswirkungen auf diese Schutzgüter durch Anlage u. Betrieb der erweiterten biol. Reinigungsstufe scheiden daher aus.</p> <p><u>Klima:</u> Durch die Anlage und Betrieb der geplanten Becken sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Im Rahmen des Betriebs der neuen Belebungsbecken fällt Überschussschlamm an, der auf der Kläranlage weiter behandelt wird. Der Anfall entspricht ca. dem Status quo (Summe Hauptklärwerk und Klärwerk Trier-Ehrang).
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Keine Vergrößerung gegenüber dem Status quo.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	Es besteht kein besonderes bzw. erhöhtes Risiko von Störfällen. Im Rahmen der Nutzung der erweiterten biologischen Reinigungsstufe werden die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die aktuellen sowie zukünftigen Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es ist mit keinen zusätzlichen über den bisherigen Kläranlagenbetrieb hinausgehenden Emissionen zu rechnen.



2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wird insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<i>Werden durch das Vorhaben die o.a. Gebietsnutzungen erheblich betroffen bzw. beeinträchtigt?</i> Die vorgesehene Fläche zur Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe und die Fläche für die geplante neue Zuwegung zu den Kombibecken befinden sich im Gewerbegebiet und innerhalb des Betriebsgeländes des Hauptklärwerks Trier.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<i>Werden durch das Vorhaben die o.a. Qualitätskriterien erheblich betroffen bzw. beeinträchtigt?</i> Im bestehenden Kläranlagengelände sollen zusätzliche Anlagenteile zur biol. Reinigungsstufe errichtet werden, hier im Bereich der im Osten befindlichen Klärschlammstapelbecken. Außerdem ist eine neue Zuwegung zu den Kombibecken im westlichen Bereich des bestehenden Kläranlagengeländes geplant. Dazu werden Teilflächen von derzeitigen Gehölzflächen und Rasenflächen überbaut werden. <u>Boden:</u> keine erhebliche Beeinträchtigung <u>Natur und Landschaft:</u> keine erhebliche Beeinträchtigung <u>Grundwasser:</u> keine erhebliche Beeinträchtigung
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	Nicht betroffen

Kriterien für die **VORPRÜFUNG A** gemäß Anlage 1 (Nr. 13.1.2) und Anlage 3 des UVPG



2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Hauptklärwerk Trier liegt innerhalb des festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel . Anmerkung: Kriterium trifft zu, vorhabenbezogene nachteilige Auswirkungen sind aber nicht erkennbar.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	k.A. Anmerkung: Kriterium trifft ggf. zu, vorhabenbezogene nachteilige Auswirkungen sind aber nicht erkennbar
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Kriterium trifft ggf. zu, vorhabenbezogene nachteilige Auswirkungen sind aber nicht erkennbar
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Ausbauplanung für das im Betrieb befindliche Hauptklärwerk Trier: Die geplanten Anlagenteile zur biol. Reinigungsstufe sollen im Bereich der im Osten befindlichen Klärschlammstapelbecken errichtet werden. Außerdem ist eine neue Zuwegung zu den Kombibecken im westlichen Bereich des bestehenden Kläranlagengeländes geplant. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens liegen gemäß der Kriterien der Anlage 3 UVPG nicht vor, da das Ausmaß der potenziellen Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) lokal sehr stark begrenzt ist.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben Die Entfernung des Vorhabens zur nächsten Bundeslandgrenze beträgt ca. 35 km und zur nächsten Landesgrenze ca. 25 km.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Schwere und komplexe vorhabenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Kriterien für die **VORPRÜFUNG A** gemäß Anlage 1 (Nr. 13.1.2) und Anlage 3 des UVPG



3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von (erheblichen) Auswirkungen (z.B. ein Unfall) wird aufgrund der zum fachgerechten Betrieb getroffenen Maßnahmen als sehr gering beurteilt.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Dauer und die Häufigkeit von potenziellen Auswirkungen ist auf den Betrieb (hier nur Unfallereignisse) beschränkt (keine relevanten bauzeitlichen Auswirkungen, da die Kläranlage bereits vorhanden ist) und keine relevanten Auswirkungen im „Normalbetrieb“, da von einem ordnungsgemäßen Kläranlagenbetrieb keine nachteiligen Auswirkungen erwartet werden.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken mit anderen, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht wahrscheinlich und falls sie vorliegt ebenfalls nicht erheblich.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Es besteht die Möglichkeit Auswirkungen wirksam zu vermindern.
4.	Zusammenfassende Bewertung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 7 i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt. Dabei wurden die vom Ingenieurbüro Kocks Consult GmbH, Koblenz im Auftrag des Antragstellers als Teil der Antrags- und Planunterlagen begutachteten und vorgelegten Kriterien fachtechnisch geprüft und bewertet. Die übermittelten Angaben sind zur Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, vollständig und nicht zu beanstanden. Deshalb kommt die Fachbehörde abschließend zu der Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Aufgestellt: Trier: 12.05.2023

Im Auftrag

gez.

Barbara Milde